



I-39030 Vintl - Vandoies, 30.10.2015

Prot. Nr. **7524** /GS

Bezug - Risposta a nota n.

Dienststelle/Servizio: Sekretariat/Segreteria

Sachbearbeiter/Incaricato:

E-mail:

Zertifizierte E-mail: vintl.vandoies@legalmail.it
E-mail certificata:

Telefon: 04 72 / 86 99 12

An Herrn
Gemeinderat
Friedrich Peter Arbter
Weisskircherstraße Nr. 20/A

39030 VINTL/OBERVINTL

GEGENSTAND-OGGETTO: **Antwort auf Ihre Anfrage bezüglich der Arbeitseinstellung an der Baustelle zum Zivilschutzzentrum in Niedervintl**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat,

In Bezug auf Ihre Anfrage, eingelangt am 02.10.2015 unter Prot. Nr. 0006789, wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

ad Frage 1): Es kam im Selbstschutzwege durch den R.U.P. (Responsabile Unico di Progetto) zur Einstellung der Arbeiten zum Bau des Zivilschutzzentrums, da die Ermächtigung im Sinne des Art. 49 des DPR 753/80 seitens der RFI nicht vorlag. Es geht dabei um keine urbanistische Bestimmung, sondern um eine Ausnahmeermächtigung innerhalb von 30 Metern zur Eisenbahn Bauarbeiten durchzuführen.

ad Frage 2): Aus dem Art. 49 des DPR 753/80 geht nicht hervor, wer den Antrag zu stellen hat. Für den Bau von Gebäuden in unmittelbarer Nähe der RFI ist im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung die Ausnahmeermächtigung notwendig.

ad Frage 3): Die Bauleitung muss den Eintrag erst quantifizieren und die Rechtmäßigkeit prüfen. Auch ist der Vorbehalt noch nicht eingetragen, womit es verfrüht ist von Verantwortlichkeiten zu sprechen. Die zum Bau des Zivilschutzzentrums beauftragten Techniker sind angehalten bei allfälligen Forderungen der Bietergemeinschaft die gesetzlichen Bestimmungen und die dabei vorgesehenen Verfahren anzuwenden.

ad Frage 4): Die Bietergemeinschaft Unionbau/Lamprecht hat eine entsprechende Forderung deponiert. Der Vorbehalt ist zum heutigen Datum von der Bietergemeinschaft Unionbau/Lamprecht nicht ins Buchhaltungsregister übertragen worden. Generell kann gesagt werden, dass entsprechende Forderungen von der Bauleitung auf ihren realen Wert zu quantifizieren sind bzw. abzuweisen sind. Eine solche Überprüfung bzw. eine Abweisung der Forderungen durch die Bauleitung hat es bis heute nicht gegeben, da der Vorbehalt nicht im Buchhaltungsregister enthalten ist.



ad Frage 5): Der Vorbehalt ist zum heutigen Datum nicht im Buchhaltungsregister enthalten bzw. von der Bietergemeinschaft Unionbau/Lamprecht nicht ins Buchhaltungsregister übertragen worden.

ad Frage 6): Es ist das Bestreben dieser Gemeindeverwaltung den Bau des Zivilschutzzentrums gemeinsam mit den beauftragten Technikern zügig voranzutreiben und im Rahmen der veranschlagten Kosten und gemäß Terminplan auch abzuschließen. Dieses Bestreben gilt auch für jene Bauvorhaben die in dieser Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

In allen Akten ist dieses Bauvorhaben als „Bau eines Zivilschutzzentrums“ benannt, somit steht dieser Bezeichnung nichts im Wege. Vom Präsidenten des Feuerwehrverbandes ist die Empfehlung geäußert worden, dass die Benennung Zivilschutzzentrum bei Feuerwehrhallen genau überlegt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



DER BÜRGERMEISTER

[Handwritten signature]
- Dr. Walter Huber -